

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag u. Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die Klein-  
seite 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

28. Jahrgang.

**Nr. 58.**

**Dienstag, den 17. Mai**

**1881.**

Nachdem die Austragung der diesjährigen Einkommensteuerzettel hier beendet ist, werden diejenigen Beitragspflichtigen, welche einen solchen nicht erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungs-Ergebnisses bei der hiesigen Stadtsteuer-Einnahme zu melden.  
Eibenstock, am 17. Mai 1881.

**Der Stadtrath.**  
Hofe.

## Bekanntmachung.

Die am 15. d. Mts. fällig werdenden **Gemeindeanlagen** sind längstens **bis den 25. dieses Monats** zur hiesigen Stadtkasse abzuführen, und werden die Anlagepflichtigen mit dem Bemerkten darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumnigen sofort mit executivischer Beitreibung ihrer Anlagen vorgegangen werden wird.  
Johannegeorgenstadt, den 14. Mai 1881.

**Der Stadtrath.**  
Böckmann.

## Bekanntmachung.

Nachdem die über den Brodverkauf in hiesiger Stadt geltenden Bestimmungen unter Zustimmung des Stadtgemeinderaths abgeändert und wesentlich erweitert worden sind, so wird nachstehendes Regulativ zur Darnachachtung und Kenntnisaufnahme nunmehr veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß dasselbe mit seinem Erscheinen in Kraft tritt.  
Johannegeorgenstadt, den 13. Mai 1881.

**Der Stadtrath.**  
Böckmann.

## Regulativ,

den Verkauf von Brod und anderen Backwaaren in Johannegeorgenstadt betr.

- 1) Jeder Bäcker, und wer sonst mit Brod und anderen zur täglichen Nahrung dienenden Backwaaren handelt, hat in seiner Verkaufsstelle während der Verkaufszeit den Preis und das Gewicht seiner Waare durch einen von Außen sichtbaren An-

schlag, welcher an einer dem Publikum in die Augen fallenden Stelle anzubringen ist, bekannt zu geben. Dieser Anschlag ist so oft zu erneuern, als eine Veränderung im Preise oder im Gewichte der Backwaaren eintritt und vor der Veröffentlichung an Rathsstelle zur Abstempelung vorzulegen.

- 2) Das Brod darf nur in Laiben von einem oder mehreren ganzen Pfunden — halben Kilogrammen — zum Verkauf gestellt und verkauft werden.
- 3) Auf dem unter 1 erwähnten Anschlage ist besonders anzugeben, zu welchem Preise ein Pfund Brod verkauft wird.
- 4) Auf der Mitte der Oberfläche jedes Brodes ist durch eine eingedrückte Zahl oder durch Punkte deutlich und leicht erkennbar anzugeben, wie viel Pfund es wiegt.
- 5) Neubackenes Brod darf nur dann zum Verkaufe ausgelegt werden, wenn mindestens einen Tag altes Brod vorhanden ist.
- 6) Brode, welche noch nicht 24 Stunden alt sind, müssen vollwichtig sein. Bei Broden, welche älter als 24 Stunden sind, wird ein Mindergewicht von 10 Gramm auf das Pfund nachgelassen.
- 7) Brode, welche ein größeres Mindergewicht haben, als Punkt 6 nachgelassen ist, werden ebenso wie Brode, welche den Bestimmungen unter 2 und 4 nicht entsprechen, entweder sofort aufsichtswegen angeschnitten und dem Verkäufer zurückgegeben, oder, dafern es zur Constatirung des Thatbestandes nöthig erscheint, vorläufig mit Beschlage belegt und erst später, bez. zerschnitten, zurückgegeben.
- 8) Für jedes Brod von größerem Mindergewicht, als nachgelassen ist, trifft den Verkäufer eine Strafe von 20 Pfennigen bis zu 2 Mark.
- 9) Bis zum Erweise des Gegentheils gelten alle in den Verkaufs- und Fabricationsräumen, sowie in den damit zusammenhängenden Wohnräumen der Bäcker und Händler vorhandenen Backwaaren als verkäuflich.
- 10) Wer Brod verkauft, hat in der Verkaufsstelle eine geeichte Waage mit geeichten Gewichten aufzustellen und dem Käufer auf dessen Verlangen das Brod unweigerlich vorzuwiegen, auch die Benutzung der Waage mit Gewichten zum Nachwiegen des Brodes dem Käufer selbst zu gestatten.
- 11) Zur Aufrechthaltung vorstehender Vorschriften werden von Zeit zu Zeit polizeiliche Revisionen vorgenommen, auch die von den einzelnen Verkaufsstellen berechneten Brodpreise und die Gewichte der anderen Backwaaren veröffentlicht werden.
- 12) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, namentlich auch der Verkauf von Backwaaren zu höheren, als den im Anschlage angegebenen Preisen, werden, sofern nicht die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 75 M. even. Stägiger Haft geahndet.

## Tagesgeschichte.

— **Deutschland.** Die diesjährigen Gerichtstermine werden im ganzen deutschen Reiche am 25. Juli beginnen und am 15. September ihr Ende erreichen. Während dieser Zeit werden nur in Ferienfachen Termine abgehalten und Entscheidungen getroffen. Ferienfachen sind: Strafsachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen; Miet- und Marktsachen; Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Mieträume eingebrachten Sachen; Wechselnachen und Bau-sachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Ferienfachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, der Vorsitzende. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Concursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß. Ebenso wenig wird die Befugniß des Richters, Termine für die Zeit nach den Gerichtsterminen anzuberaumen und die solche Termine betreffenden Ladungen und Zustellungen zu erlassen, durch die Gerichtstermine berührt.

— **England.** Die Haltung der jetzigen englischen Regierung hat bekanntlich das russische Konferenz-Projekt, betreffend die Abspaltung, zum Scheitern gebracht. Aus Dankbarkeit dafür wollen die Internationalisten in London eine große Kundgebung zu Wege bringen. In Kreisen der sozialistischen Flüchtlinge wird nun versichert, daß am 14. Juni in London ein internationaler Sozialisten-Kongress abgehalten werden soll, zu dem ausgesprochenen Zweck, die Revolutionäre aller Länder zu gemeinsamer Aktion zu ermahnen. Von dem großen Londoner Verein der Befürworter von Trinitar oder Rusalka wurde dagegen beschlossen, die Lokaltäten nicht mehr zur Abhaltung von politischen Meetings erkennbar revolutionären Charakters zu vermitteln und Cardinal Manning hat sogar verboten, daß in

irgend welcher öffentlichen Räumlichkeit in London, die einer römisch-katholischen Gesellschaft gehört, Mitgliedern der irischen Landliga die Abhaltung von Meetings gestattet werde. Im Gegensatz dazu hat allerdings der katholische irische Erzbischof von Cashel, Dr. Croke, den gefangenen Landligaführer und Parlamentarier Dillon als einen Helden öffentlich gepriesen und seine Verhaftung als ein Unrecht und einen schadenfrohen Akt der Regierung bezeichnet.

— **Italien.** Die römische Polizei hat ein Complot zur Ermordung des Königs entdeckt. Der Verdächtige ist ein Italiener, der vor einiger Zeit mit einem Landmann in Rom eintraf, welcher der Polizei als ein Mitglied der Internationale bekannt ist. Beide stiegen zusammen in einem Hotel ab, trennten sich jedoch bald, indem der mit der Durchführung ihrer Absichten Betraute in ein anderes Hotel übersiedelte. Letzterer ist nunmehr unter scharfer Ueberwachung der Polizei; er wird von einigen außerlesenen Geheimpolizisten auf Schritt und Tritt überwacht. Gleichzeitig mit dem Eintreffen dieser verdächtigen Personen wurden der italienisch-schweizerischen Gesellschaft einige für den St. Gotthardtstunnel bestimmte Kisten mit Sprengstoffen entwendet.

— **Bulgarien.** Infolge der bekannten Proklamation des Fürsten von Bulgarien hat die hauptsächlichste Bevölkerung dem Fürsten eine freiwillige Ovation dargebracht. Ein Telegramm berichtet darüber: Sofia, 10. Mai. Gestern Abend fand trotz des Regenwetters vor dem Palais des Fürsten eine großartige Demonstration statt. Die Volksmenge brachte enthusiastische Hochrufe auf den Fürsten aus. Der Fürst zeigte sich der Volksmenge dreimal und dankte für die ihm dargebrachten sympathischen Kundgebungen. Der Metropolit hat den Fürsten, die Absicht, abzudanken, aufzugeben und Bulgarien nicht zu verlassen. Die Menge brachte hierauf auch dem Ministerpräsidenten eine Ovation dar.

— **Rußland.** In ganz Südrussland waren schon vor den griechisch-katholischen Osterfeiertagen Gerüchte über bevorstehende Judenverfolgungen verbreitet. Sie waren leider allzusehr begründet. Unmittelbar nach

dem Feste kamen die Excesse in erschreckender Weise zum Ausbruch. Der Umstand, daß die Angriffe gegen Person und Eigenthum sich nicht auf die großen Städte beschränkten, sondern so ziemlich zu gleicher Zeit auch an mehreren kleineren Orten stattfanden, ließ ein planmäßiges Complot vermuthen. Die Erscheinungen, welche bei den wüsten Ausschreitungen in Kiow hervorgetreten sind, setzen es außer Zweifel, daß man es mit einer verabredeten Verschwörung zu thun hat. Am 8. d. M. Mittags erschienen dort auf dem Podolpflaz fünfzehn Männer in europäischer Tracht, welche auf den Cylinderhüten besondere Abzeichen trugen. Sie waren mit Pfeifen und Trommeln versehen, womit sie plötzlich Signale gaben. Auf diese Signale hin tauchten etwa 1500 Kazapen (russische Bauern) auf, wilde Gestalten, die Brust und Arme entblößt hatten. Unter der aufgeregten Menge befanden sich auch viele Frauen und selbst Kinder von 12—14 Jahren. Die Kazapen schrien: „Uns hat ein Herr aus Moskau bestellt, er ist reich und wird uns daher bezahlen; jetzt wollen wir nur die Juden plündern, später werden wir sie morden; denn die Herren, welche uns führen, sagten uns, daß der Czar es will, und so müssen wir es thun. Der Czar hat gesagt: So lange nicht ein einziger Glaube in Rußland herrscht, wird er sich nicht krönen lassen.“ Die Kazapen waren, so erzählt der Berichterstatter des „Neuen Wiener Tageblatt“, mit großen Ketten bewaffnet, wie man sie zum Holzspalten braucht. Sie zerstörten Alles, plünderten aber nicht. Zu den Kazapen gesellten sich später verkommene Individuen von Kiow, welche Alles raubten, was der Bersörderungswuth der Kazapen entgangen war. Die Kazapen raubten bloß die Spirituosen, wo sie solche fanden; nachdem sie betrunken waren, zeigten sie sich in ihrer ganzen Bestialität. Bei den Kazapen wurde ein Verzeichniß der Judenhäuser gefunden. Auch Christenhäuser wurden zerstört, in welchen Juden wohnten. Verschont wurden solche Häuser, wo Heiligenbilder aufgestellt waren. Die Bersörderung ist eine furchtbare. Hunderte von Familien sind obdachlos und ohne die nothdürftigste Nahrung. Sie wandten sich flehend an den Gouverneur und baten, daß man